

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Schnellladegesetzes.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und nehmen wie folgt Stellung:

Die Zielsetzung und Motivation des Gesetzes unterstützen wir. Es ist zu begrüßen, dass der Bund sich dafür einsetzt, dass eine Schnellladeinfrastruktur in guter Dichte aufgebaut wird, auch wenn aufgrund der Zulassungszahlen batterieelektrischer Fahrzeuge noch keine ausreichend hohe Nachfrage für ein dichtes Schnellladenetz vorliegt. Wir sehen in der Bereitschaft hierzu einen wirksamen Hebel, die sog. Henne-Ei-Problematik aufzulösen.

Da es sich bei der Schnellladeinfrastruktur letztlich um eine Infrastruktur handelt die potenziell jedem Verkehrsteilnehmer zur Verfügung steht, gehen wir auch davon aus, dass die Zuständigkeit für die Planung und Koordinierung von Aufbau und Betrieb sowie die Überwachung der Zweckerreichung beim Bund richtig verortet ist.

Darüber hinaus möchten wir ausgewählte Regelungen wie folgt kommentieren und hoffen, dass wir damit einen produktiven Beitrag zur Diskussion leisten können.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Nach Nr. 3 ist ein Ladepunkt öffentlich, wenn er "jederzeit ohne Zugangsbeschränkungen zugänglich" ist. Dies schränkt die möglichen Standorte erheblich ein. Es würde die Anzahl möglicher Standorte erhöhen, wenn der Begriff auf die Zugänglichkeit für berechnete Nutzungen bezogen wäre.

Dies könnte durch die Formulierung ausgedrückt werden: Nr. 3 ...ist ein Ladepunkt öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz jederzeit mit Zugangsberechtigung zum Laden für jedermann betretbar und befahrbar ist;

Ladepunkte auf privaten Grundstücken, die für den Ladevorgang mit Fahrstrom offen sind, wären dann ebenfalls öffentlich zugänglich im Sinne des Gesetzes. Das Beispiel dafür wären Ladepunkte z.B. auf Supermarktparkplätzen die außerhalb der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit durch Schranken gesperrt sind, aber von Verkehrsteilnehmern zum Zweck des Ladestrombezugs geöffnet werden können.

#### § 3 Aufgabe des Bundes

Nach Abs. 2 soll ein Schwerpunkt auf den Infrastrukturausbau des Mittel- und Langstreckenverkehrs gelegt werden.

Nach unserer Auffassung ist mit dieser Priorisierung eine Beschränkung der Nutzungsfälle verbunden. Auch in Städten gibt es den Bedarf für schnelles Laden. Gerade bei gewerblichen Tätigkeiten des Be- und Entladens, wie bei der Zustellung von Sendungen an gewerbliche Kunden oder bei städtischen Logistikkonzepten mit einer zusätzlichen Umschlagstufe (z. B. von Lkw in Mikro-Depots und von dort auf Lastenräder) könnte ohne Zeitverlust zusätzlicher Fahrstrom aufgenommen werden.

Die Regelung des Abs. 5 , nach dem der Bund die Netzanschlusskosten übernehmen kann, werden begrüßt. Netzanschlusskosten stellen nach unserer Einschätzung ein wesentliches Hindernis für den Aufbau von Ladeinfrastruktur dar.

§ 5 Auswahl und Beauftragung von Auftragnehmern Nach Abs. 1 sollen mindestens zehn Gebietslose vergeben werden. Wir begrüßen den wettbewerbsfördernden Ansatz der Beschränkung von Losgrößen. Unter der Prämisse, dass auch in Städten außerhalb der Mittel- und Langstreckenverkehrs Bedarf für Schnellladesäulen gesehen wird, halten wir



E-Mail: [REDACTED]  
Referat: [ref-G23@bmvi.bund.de](mailto:ref-G23@bmvi.bund.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
Von: Ref-G23  
Gesendet: Montag, 28. Dezember 2020 18:59



Cc: Ref-G23  
Betreff: Entwurf - Schnellladegesetz - Beteiligung nach § 47 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich ein Anschreiben sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge - Schnellladegesetz.

Ich bitte um Kenntnisnahme des Gesetzentwurfs. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens werden bis 05. Januar 2021 erbeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Referat Elektromobilität, Lade- und Wasserstoffinfrastruktur Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur Abteilung Grundsatzangelegenheiten, Referat G 23  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Tel.: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Referat: [ref-G23@bmvi.bund.de](mailto:ref-G23@bmvi.bund.de)